

## **Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

### **Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG i.V.m. § 2 UVPG LSA stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Ausbau der K 1358 Ortslage Siptenfelde (Landkreis Harz)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Vorhabenbeschreibung
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 (§ 9) UVPG
- Erläuterungsbericht

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 04/2024)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 04/2024)
- Denkmalinformationssystem (sachsen-anhalt.de) (Stand 04/2024)

### **Begründung**

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

#### **1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Der Landkreis Harz und die Stadt Harzgerode beabsichtigen, den grundhaften Ausbau der Straßberger Straße und der Herrenstraße in Siptenfelde einschließlich der Nebenanlagen durchzuführen. Die Herrenstraße und Straßberger Straße sind in der Ortslage Siptenfelde Bestandteil der Kreisstraße 1358.

#### Vorhandene Situation

Die bestehende Fahrbahnbreite beträgt im Mittel in der Herrenstraße ca. 5,90 m bis 6,10 m und in der Straßberger Straße lediglich ca. 4,50 m bis 5,30 m. Die Fahrbahn ist durchgängig mit Asphalt ausgebaut. Beide Straßen weisen aufgrund der zum Teil maroden Entwässerungssituation verschiedene Schädigungen in der Fahrbahn wie Längs- und Querrisse sowie Flickstellen u.a. auf. Die Untersuchung des Baugrundes hat ergeben, dass der vorhandenen Straßenoberbau hinsichtlich seiner Gesamtdicke von 30 bis 40 cm nicht den Anforderungen gemäß RStO 12 entspricht. Gehweg, Zugänge und Zufahrten sind mit verschiedenen Materialien (z.B. Beton-, Naturstein, Schotter, Rasengittersteine) befestigt. Die Grünanlagen befinden sich zum größten Teil in einem gut gepflegten Zustand.

### Geplanter Ausbau

Die Planung umfasst den grundhaften Ausbau der Straßberger Straße und Herrenstraße auf einer Länge von 770 m und einer Breite von 6,00 m im Bereich ab der B 242 Güntersberger Straße bis zum Ortsausgang in Richtung Straßberg. Die Abtrennung zu den Nebenflächen erfolgt mit einem Hochbord mit 10 cm Ansicht. Im Bereich der Zufahrten wird der Bord auf 3 cm Ansicht abgesenkt. Das anfallende Oberflächenwasser wird mittels Bordrinnen gefasst und über Straßenabläufe abgeleitet.

Bei Zufahrten mit geringem Abstand erfolgt eine durchgängige Absenkung des Bordes. Bei offensichtlich derzeit nicht genutzten Zufahrten erfolgt nur die Absenkung des Bordes, kein Ausbau der Zufahrten selbst. Straßenbegleitend soll ein 2 m breiter Gehweg errichtet bzw. in der Herrenstraße der vorhandene Gehweg erneuert werden.

Die zahlreichen und zum Teil sehr langen Zufahrten und Zugänge sowie die umfangreichen Grünflächen hinter dem geplanten Gehweg sollen nur soweit wie nötig ausgebaut werden. Geplant ist lediglich die Höhenanpassung an die neue Fahrbahn- bzw. Gehweghöhe. Die Art der Befestigung richtet sich nach dem Bestand.

Die umfangreichen Grünflächen werden nur im während des Baugeschehens benutzten Bereich sowie im Bereich der Höhenanpassungen wieder hergestellt. Ausnahmen sind die wenigen Grünflächen zwischen den Zugängen und Zufahrten, welche sich in einem schlechten Zustand befinden.

Gegenüber dem Feuerwehrgebäude ist der Neubau von sechs Parkplätzen in Längsaufstellung geplant. Der dort vorhandenen Containerstellplatz wird zum Knoten Mittelstraße/ Herrenstraße verlegt. Die Fläche hinter den Parkplätzen bis zur vorhandenen Hecke wird als Grünfläche hergestellt.

Die beiden im Baubereich vorhandenen Bushaltestelle sollen erneuert und gegenüber der Feuerwehr sechs PKW-Stellplätze in Längsaufstellung gebaut werden. Zur ordnungsgemäßen Ableitung des Niederschlagswassers ist in der Straßberger Straße der Neubau eines Niederschlagswasserkanals geplant. In der Herrenstraße werden Grundstücksanschlüsse, welche in die Altkanäle einleiten, umgebunden. Die vorhandenen Niederschlagswasser-Kanäle in den Nebenbereichen der Herrenstraße sowie in der Straßberger Straße sollen stillgelegt werden.

Die Trassierung der Straße orientiert sich am Bestand. Eine Untersuchung von Varianten

erfolgte nicht.

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Der hier betrachtete Planungsabschnitt befindet sich im Landkreis Harz, in der Ortslage von Siptenfelde, einem Ortsteil der Stadt Harzgerode.

## **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Das geplante Bauvorhaben ist unter Nr. 3.6 (Bau einer sonstigen Straße) der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 1 UVPG LSA einzuordnen, danach ist gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 5 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG durchzuführen.

## **4. Prüfmethodik**

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

## **5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten**

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

### Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

EU-Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Vorhabenbereich und innerhalb des Suchraumes von 1 km. Das FFH-Gebiet „Selketal und Bergwiesen bei Stiege“ befindet sich ca. 550 m nördlich des geplanten Vorhabens. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das genannte FFH-Gebiet haben kann.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Biosphärenreservate befinden sich nicht im Vorhabenbereich und innerhalb des Suchraumes von 1 km. Siptenfelde liegt umgeben vom Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleeen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m befinden sich keine Flächen und Objekte die nach § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen sind.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2

### Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben ist nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte geplant. Es befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

### Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Denkmäler, Denkmalensembles und Bodendenkmäler sind nicht im Vorhabenbereich und innerhalb des Suchraumes von 1 km bekannt. Baudenkmale (u.a. Kirche, Rittergut, Gasthaus, Wohnhaus) befinden sich in der Ortsmitte und reichen bis an die Herrenstraße (Gasthaus) heran. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

## **6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

### FFH-Gebiet „Selketal und Bergwiesen bei Stiege“

Aufgrund der Entfernung des Vorhabengebietes (ca. 550 m) zum FFH-Gebiet „Selketal und Bergwiesen bei Stiege“ und des Vorhabens innerhalb einer bebauten Ortslage muss nicht mit Beeinträchtigungen während der Bauausführung (v.a. durch Baulärm, Stäube) gerechnet werden. Auch anlagen- und betriebsbedingt lassen sich keine Beeinträchtigungen ableiten.

### Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“

Das Vorhaben betrifft die grundlegende Sanierung einer vorhandenen Straße. Ein Anstieg der Verkehrszahlen ist nicht zu erwarten. Aufgrund des bauzeitlich begrenzten Wirkungsraumes des Bauvorhabens können nachhaltig wirkende Beeinträchtigungen, die dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen des Landschaftsschutzgebietes „Harz und nördliches Harzvorland“ entgegenstehen könnten, ausgeschlossen werden.

### Baudenkmale

Eine Betroffenheit der angrenzenden Baudenkmale ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da keine Eingriffe in die Gebäudesubstanz geplant sind. Bodendenkmäler/archäologische Kulturdenkmale sind im Vorhabenbereich nicht bekannt. Sollte sich im Zuge der Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen, Gegenständen von archäologischem Interesse o. ä. ergeben, sind diese in ihrem aufgefundenen Zustand zu belassen und es ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde des LH Harz zu informieren. Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind zu beachten. Nachteilige anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten.